

# Nautische Schiffsführung und Seeverkehr

Definition des Sachgebiets  
Fachliche Bestellungs Voraussetzungen



Stand: 02/2024  
Revisionsnummer: 1  
Erste Fassung: 02/2018

## I. Allgemeine Gliederung

### 1. Sachgebiet

Eine öffentliche Bestellung kann für „Nautische Schiffsführung und Seeverkehr“ erfolgen.

### 2. Sachgebietsbeschreibung

Der Sachverständige<sup>1</sup> für „Nautische Schiffsführung und Seeverkehr“ hat eingetretene Schiffsunfälle und Kollisionen zwischen Schiffen allgemein und Hafenanlagen und Bauwerken strukturiert zu beurteilen. Der Sachverständige muss die Fahrtüchtigkeit, die Seetüchtigkeit, das Manövrierverhalten und die Manövriereigenschaften genau beurteilen können.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, die für die Navigation und die Überwachung und Aufzeichnung auf der Brücke vorhandenen elektronischen Geräte und deren Vernetzung handhaben und beurteilen zu können. Land- oder schiffsseitig aufgezeichnete Daten müssen untersucht und strukturiert ausgewertet und beurteilt werden können.

Der Sachverständige muss über erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse der Schiffsverkehrsabläufe und der darin involvierten Gruppen und Institutionen verfügen.

### 3. Vorbildung

Der Sachverständige muss

ein Studium der Fachrichtung Nautik oder Seeverkehr an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz erfolgreich abgeschlossen haben

**oder** eine Ausbildung im Bereich Seeverkehr an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben

**und** ein gültiges Befähigungszeugnis zum Kapitän, ohne Einschränkungen, erworben haben.

Nach dem Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän, ohne Einschränkungen, ist eine mindestens vierjährige qualifizierte und eigenverantwortliche praktische Tätigkeit im Bereich des Sachgebietes, davon eine mindestens zweijährige Sachverständigentätigkeit in dem Sachgebiet, erforderlich.

Ein Antragsteller ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

### 4. Kenntnisse

Für den Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich „Nautische Schiffsführung und Seeverkehrswesen“ sind neben den praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse in folgenden Bereichen erforderlich:

#### 4.1 Allgemeine Schiffsführung

- Reviere und Seegebiete (Betonnung etc.)
- Revierzentralen und deren Aufgaben
- MRM (Maritime Resource Management)
- BRM (Bridge Resource Management)
- Meteorologie / Wetterrouting
- Sicherheitseinrichtungen

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

- Rettungsmittel

#### 4.2 Technische Schiffsführung

- Schiffbauliche Kenntnisse
- Ausrüstung der Brücke und der Brückenelektronik
- Antriebsanlagen
- Manöverelemente
- Elektrische und elektronische Anlagen
- Nautisch-technische Brückenausrüstung (Magnet- und Kreisellkompass, ECDIS, RADAR, AIS, VDR etc.)

#### 5. Regelwerke

Vorschriften der Klassifikationsgesellschaft für Bau- und Ausrüstung von Schiffen

#### 6. Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestel-lungsvoraussetzungen.

#### 7. Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse (soweit erforderlich)

Der Sachverständige muss in folgenden Bereichen vertiefte Rechtskenntnisse besitzen:

- Rechtlichen Vorschriften im Bereich der Schifffahrt, insbesondere KVR und Seeschiff-fahrtsstraßenordnung
- IMO Codes und Guidelines wie SOLAS, MARPOL und ISM
- See- und Hafenslotswesen.

#### 8. Vorzulegende Arbeitsproben

Erforderlich ist der Nachweis (die Vorlage) von drei bis fünf Gutachten.

### II. Erläuterungen

Zu I. 1.: Das Sachgebiet beinhaltet nicht die Feststellung und die Ermittlung von Schäden an See-schiffen (6353), Binnenschiffen (6350) Sportbooten (6351) und Traditionsschiffen (6352) sowie de-ren Bewertung. Für diese Bereiche gelten die jeweiligen gesonderten Bestellungs voraussetzun-gen. Das gilt ebenso für Transport/Ladungssicherung im Seeverkehr (6850). Auch dies ist ein ei-genes Bestellungsgebiet mit gesonderten Bestellungs voraussetzungen.

Zu I. 8.: Erforderlich ist der Nachweis (die Vorlage) von drei bis fünf Gutachten. Diese sollten zu unterschiedlichen Anlässen erstellt sein und das Spektrum des Fachgebietes abdecken. Durch die Gutachten ist die Fähigkeit nachzuweisen, Fachfragen in nachvollziehbarer und der jeweiligen Auf-tragsart entsprechender Form schriftlich abzuhandeln.

Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsa-chen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender und nachvoll-ziehbarer Weise dargelegt werden. Die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständi-gengutachtens](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungs voraussetzungen.